

Hinweise - Zuteilung Kurzzeitkennzeichen

Für Probe- und Überführungsfahrten kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen ausstellen. Dieses Kennzeichen ist für maximal fünf Tage gültig, das Ablaufdatum ist auf den Kennzeichenschild eingeprägt. Das Kurzzeitkennzeichen kann nicht für einen Gültigkeitszeitraum in der Zukunft beantragt werden. Der Tag der Ausstellung zählt als 1. Tag der Gültigkeit. Das Kurzzeitkennzeichen darf weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug verwendet werden!

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis der Halterdaten
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Ggf. Vollmacht und Ausweispapiere des Bevollmächtigten
- Nachweis der Fahrzeug-Ident-Nummer, der Schlüssel-Nummer der Fahrzeugklasse und Aufbauart sowie des Herstellers des betreffenden Fahrzeugs (der Nachweis kann anhand einer Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. 2 oder einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung im Original oder in Kopie erbracht werden)
- Nachweis einer bis zum Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO (HU)
(Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, so können Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden. Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind auch nach der neuen Regelung möglich, jedoch nur bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, die das Kennzeichen ausgestellt hat – siehe dazu auch „Fragen und Antworten zur Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2014“ – Pkt. 3 und 4)
- Nachweis der Betriebserlaubnis (kann anhand einer Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Teil 2, einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung, evtl. von ausländischen Zulassungsbescheinigungen, Einzelgenehmigungen im Original oder in Kopie erbracht werden).
(Falls der Nachweis nicht erbracht werden kann, so können Kurzzeitkennzeichen zugeteilt werden, allerdings dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zuteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk, durchgeführt werden – sie dazu auch „Fragen und Antworten zur Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015“ – Pkt. 2)
- Antragsformular

Hinweis zur Vorlage eines Reisepasses/Pass zum Nachweis der Halterdaten:

Weder in deutschen noch in vorgelegten ausländischen Pässen können die Angaben zur Wohnanschrift überprüft werden. Bei im Lahn-Dill-Kreis gemeldeten Personen kann, mit Ausnahme der Stadt Dillenburg, die Wohnanschrift online überprüft werden. Bei ausländischen Pässen ist ein entsprechendes amtliches Dokument zum Nachweis der kompletten Wohnanschrift vorzulegen.

Fragen und Antworten zur Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab dem 1. April 2015

Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 1. April 2015 zugeteilt, wenn folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorgelegt werden:

- Nachweis der Halterdaten
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Ggf. Vollmacht und Ausweispapiere des Bevollmächtigten
- Nachweis der Fahrzeug-Ident-Nummer, der Schlüssel-Nummer der Fahrzeugklasse und Aufbauart sowie des Herstellers des betreffenden Fahrzeugs
- Nachweis einer bis zum Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens gültigen Hauptuntersuchung und
- Nachweis der Betriebserlaubnis.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat. Ebenso Rückfahrten.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

1. Welche Voraussetzungen müssen ab dem 1. April 2015 erfüllt sein, um ein Kurzzeitkennzeichen zu bekommen?

Ein Kurzzeitkennzeichen wird nach der neuen Regelung einem konkreten Fahrzeug zugeteilt, wenn dieses Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und das Fahrzeug versichert ist. Außerdem muss eine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bestehen.

2. Was ist, wenn das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ entspricht oder keine Einzelgenehmigung erteilt ist?

Dann dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk, durchgeführt werden.

3. Mein Fahrzeug hat keine gültige Hauptuntersuchung. Kann ich trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen bekommen?

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind auch nach der neuen Regelung möglich, jedoch nur bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat.

4. Was passiert, wenn mein Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht? Darf ich dann mit dem Kurzzeitkennzeichen wieder zurück fahren oder eine Werkstatt aufsuchen?

Ja. Eine Rückfahrt ist möglich im Rahmen der in Frage 3 bereits genannten örtlichen Einschränkung.

Darüber hinaus wird es möglich sein, Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchzuführen.

Auf Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden, findet diese Ausnahme jedoch keine Anwendung.

5. Gibt es weitere Beschränkungen zur Nutzung des Kurzzeitkennzeichens?

Ja. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen genutzt werden. Durch den zukünftig vorliegenden Fahrzeugbezug kann das Kurzzeitkennzeichen außerdem nicht mehr an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

6. Was ist der Grund für die Änderung?

Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen ist in der Vergangenheit stark angestiegen. So ist eine Zunahme des Handels mit Kurzzeitkennzeichen festzustellen. Das gegenwärtige System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen hat dadurch, dass die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregister gespeichert werden, keinerlei Möglichkeiten, eventuellen Fahrzeugverschiebungen entgegenzuwirken. Durch Weiterverkauf der Kennzeichen ist die Feststellung des jeweiligen Halters anhand des Registereintrags nicht möglich.

Die fehlende Voraussetzung von Typ- bzw. Einzelgenehmigung und Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung lässt das Inverkehrbringen verkehrsunsicherer Fahrzeuge zu.

Schließlich muss der jeweilige Versicherer des Kennzeichens auch für Unfälle im Ausland eintreten, wenn mit Fahrzeugen zur Verbringung zwischen anderen Staaten Unfälle verursacht werden, d. h. für Nutzungszwecke, die ursprünglich gar nicht vorgesehen waren.